

Nach Informationen aus unbedingt zuverlässiger Quelle räumen die Engländer das gesamte ägyptische Gebiet und ziehen ihre Zivil- und Militärangestellten zurück, die lediglich seitens der Regierung in Kairo eine Abfertigungsstelle zugesprochen bekommen. Lediglich die Flugstationen von Aboukir und Sidi-Barrani bleiben weiter unter englischer Verwaltung, um durch ihren Weiterbestand die Verbindungen zwischen London und Indien sicherzustellen. Die englischen Streitkräfte konzentrieren sich am östlichen Ufer des Suez-Kanals. Im Sudan erstreckt sich das Recht der ägyptischen Krone auf die Ernennung der Militär- und Zivilbeamten; die Kapitulationen für England werden abgeschafft. Ägypten bekommt das Recht zuerkannt, ohne jegliche Beeinflussung seitens London mit anderen interessierten Mächten entsprechende Verträge abzuschließen. Gleichzeitig einigen sich England und Ägypten vertraglich dahin, daß England den Bestand und die territoriale Unantastbarkeit garantiert. Im Falle eines Krieges wird Ägypten nicht mehr verpflichtet sein, England Truppen zu stellen; seine ausschließliche Aufgabe bei einer englischen Mobilisierung ist die Sicherung der englischen Verkehrswege und der in Bewegung befindlichen englischen Truppeneinheiten, und zwar nach dem System, das während des Weltkrieges angewendet wurde. Durch diese Bestimmung wird Ägypten vor beträchtlichen Ausgaben bewahrt, die ihm durch die Aufstellung von Hilfstruppen zu Lande und zu Wasser entstehen würden, ganz abgesehen von den Schäden, die ihm durch eine englische Besetzung entstehen. Bezüglich der Militärfrage wird gleichfalls dem ägyptischen König die Ernennung der Beamten zuerkannt, die sich mit der Regelung der aus dem Sudan sich ergebenden Wassermengen befassen oder wenigstens die hierbei auszuführenden Arbeiten beaufsichtigen. Alles in allem ist heute Zaghoul Pascha nicht nur der mächtigste sondern auch der volkstümlichste Mann Ägyptens. Unter seinem Regiment hat es Ägypten verstanden, jeden nur erdenklichen Vorteil den Engländern abzugewinnen, ohne die Interessen des eigenen Landes auch nur im geringsten zu opfern. Mit dem Nil als Ernährer und den Engländern als Verbündeten wird Ägypten eine hohe Stufe politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit erreichen, eine Unabhängigkeit, die es sicherlich vor ganz wenigen Jahren kaum zu erhoffen wagte.

## Die Konferenz von London.

Das „dornige Rheinlandproblem.“ Die Londoner Reise des Präsidenten der Französischen Republik, Doumergue, und des französischen Außenministers Briand stehen in der Pariser Öffentlichkeit im Vordergrund des Interesses. Verschiedene Blätter haben den französischen Außenminister über die Eindrücke seiner Reise befragt. Briand betonte in seiner Erwiderung, daß der Londoner Besuch bewiesen habe, daß die „Entente Cordiale“ fester denn je stehe.

Nach der „Chicago Tribune“ soll es sich bei der wichtigen Londoner Unterredung zwischen Briand und Chamberlain um einen richtigen diplomatischen Handel zwischen der englischen und der französischen Regierung gehandelt haben, und zwar auf folgender Grundlage: 1. Frankreich erklärt sich damit einverstanden, der englischen Führung in der Politik gegenüber Moskau zu folgen; 2. England willigt ein, sich der Führung Frankreichs in der Rheinlandpolitik anzuschließen; 3. Frankreich erklärt sich bereit, dem englischen Standpunkt betreffend die italienische Politik beizutreten; 4. Frankreich wird sich den englischen Standpunkt in der China-Politik zu eigen machen.

Man habe sich zwar außerordentlich bemüht, den Gedanken von vornherein zu zerstören, daß dieser Handel ein endgültiges Fiasco des Locarno-Paktes bedeute, und man habe sich bemüht, im Gegenteil hervorzuheben, daß die neue Entente logischerweise als eine Verstärkung des Locarno-Abkommens angesehen werden müsse, obwohl keine Erklärung dafür gegeben sei, wie man hierzu gelangen könne.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Feststellung des „Daily Telegraph“, daß die vorläufige Tagesordnung der nächsten Völkerbundratsitzung nicht die Frage der Rheinlanddrängung enthalte. „Wenn“, so sagt das Blatt, „die deutsche Regierung nicht noch in erster Stunde selbst darauf bestehen sollte, die Räumungsfrage aufzuwerfen, so würde das dornige Rheinlandproblem von neuem vertagt werden.“

## Um Hans Gildenherz.

Roman von Wolfg. Marken

Urheber-Rechtsschutz durch Verlag Oskar Meister, Werdau, Sa.

46)

(Nachdruck verboten)

„Da kam ich zu Ihrem Vater. Miß Olivia. Und da lernte ich das Härteste kennen. Ich — war — dreißig Jahre alt und — ich hatte noch kein Mädchen lieb gehabt — und dort lernte ich ein Mädchen kennen und lieben, und sie zertrat meine Liebe.“

Olivia zuckte zusammen bei seinen leidenschaftlichen Worten. Jedes seiner Worte traf sie. „Wer konnte Ihnen das antun?“ rief sie leidenschaftlich. „Schon öffnete Gildenherz den Mund. Ein Wort nur wollte er sagen.“

Da trat ein Naturereignis dazwischen. Draußen war mit einemmal der Himmel finster geworden. Der Sturm brauste über die Insel Hanum. Die Tür wurde aufgerissen. Tilla und der Arzt stürzten ins Zimmer.

„Der Sturm! Die Springflut kommt. Weiß der Himmel, was in das Meer gefahren ist.“ Keiner ahnte, daß viele Kilometer entfernt ein Vulkan im Meere in Tätigkeit getreten war.

Gildenherz warf noch einen Blick auf Olivia, dann rief er dem Arzt zu: „Wo sind die Eingeborenen, Herr Doktor?“ „Sie kommen! Sie sind vielleicht schon in der Villa. Ich habe sie aufgefordert. In dem Sturm hält es keiner draußen aus.“

Das Heulen draußen wurde stärker und stärker. Die braunen Insulaner, die sich ins Haus geflüchtet hatten, zitterten vor Angst.

Fast dunkel war es in dem Zimmer. Der Atem der vier Menschen ging schwer. Sie sahen, wie sich draußen die Elemente immer stärker empörten. Plötzlich schrie Tilla auf und deutete nach dem Strand zu.

„Die Springflut!“ Eine riesenhafte Welle wogte heran. Spülte über den Strand und zerhiebte am Ausgang der Villa. Die letzten Spritzer schlugen an die Fenster.

Gildenherz war am eifrigsten von allen. „Gefahr! Aber ruhig Blut! Wo ist Ihr Radioapparat? Wir müssen für alle Fälle Hilfe erbitten.“

Radio! Ein Wort der Erlösung war es.

Danktelegramm Doumergues an den König von England. London. Der Präsident der Französischen Republik, Doumergue, hat nach der Rückkehr von seinem Besuch in London an den König von England folgendes Danktelegramm gerichtet: „Ich bin tief berührt von dem herzlichen Empfang, den Eure Majestät mir bereitet haben und der mir immer eine wertvolle Erinnerung bleiben wird. Ich spreche Eurer Majestät meine aufrichtige Dankbarkeit aus in meinem eigenen Namen wie in dem der Regierung und der Republik. Das französische Volk wird in dem Empfang, der dem Präsidenten der Französischen Republik bereitet worden ist, ein neues Zeugnis der Freundschaft sehen, die unsere beiden Länder vereint.“

## Paris und die Schleifung der deutschen Ostfestungen

Paris, 20. Mai. Die Mitteilung der deutschen Presse, daß nunmehr die Zerstörung der Befestigungsanlagen an der deutschen Ostgrenze vollzogen sei, wird in Paris mit großem Interesse entgegengenommen. In gut unterrichteten französischen Kreisen wird darauf hingewiesen, daß neue Verhandlungen zwischen dem Quai d'Orsay und der Reichsregierung nicht vorgesehen seien. Man erinnert an den Befehl des Völkerbundesrates im letzten Dezember, technische Sachverständige mit der Nachprüfung der Durchführung der Entwaffnungsforderungen zu beauftragen, die sich mit der deutschen Behörde zu verständigen hätten. In Paris wird besonders darauf hingewiesen, daß die deutschen Behörden bis jetzt die alliierten Sachverständigen noch nicht aufgefordert hätten, die nötigen Feststellungen zu treffen.

## Französisch-deutsche Wirtschaftsbesprechungen in Berlin?

Der französische Hauptdelegierte in Genf, Serruys, teilte in einer Unterredung mit dem Genfer Korrespondenten einer Dresdener Zeitung mit, daß nach einem ihm zugegangenen Telegramm Handelsminister Bolanowski am Dienstag in einer Kammerrede erklärt habe, Frankreich werde die Exportmöglichkeiten seiner Nation erschweren, sofern sie den Interessen der eigenen Wirtschaft nicht zuwiderlägen. Ich habe, so erklärte Serruys weiter, von dem Inhalt dieses wichtigen Programmes Staatssekretär Dr. Trendelenburg sofort Mitteilung gemacht und konnte feststellen, daß der Staatssekretär von dieser Erklärung befriedigt war. Wir werden daher die deutsch-französischen Wirtschaftsbesprechungen schnellstens wieder aufnehmen und es ist wahrscheinlich, daß sie diesmal in Berlin geführt werden. Warum denn immer in Paris? Gern werde ich meine Visitenkarte in der Reichshauptstadt abgeben. Es schwebt mir auch vor, einen Handelsvertrag wenigstens auf fünf Jahre zustande zu bringen, und zwar auf Grund eines festen Tarifes und unter Anwendung der Inbektaufel, wie sie in dem deutsch-belgischen Handelsvertrag eingeführt worden ist.

## Pariser Echo auf Dr. Bells Reichstagsbericht.

Paris, 21. Mai. Der Bericht des Reichstagsabgeordneten Dr. Bell über die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses für die Völkerrechtsverletzungen während des Krieges findet in der Pariser Presse lebhaften Widerhall. Die Schlussfolgerungen des Berichtes werden natürlich von den nationalistischen Blättern energig zurückgewiesen. Der Temps geht sogar soweit, von einem Dokument der Unverschämtheit zu sprechen und erklärt, die deutsche Kriegsführung sei ein ständiger Hohn auf alle göttlichen und menschlichen Gesetze gewesen (!!). Wenn sich die Deutschen neun Jahre nach dem Kriege noch mit denjenigen solidarisch erklärten, die wie Hunnen gehaßt hätten (?), riefen sie den Eindruck hervor, daß sie sich selbst gleichgeblieben seien und erschütterten so jedes Vertrauen in eine aufrichtige Versöhnung. Der Intransigent meint, der Bericht beweise, daß Deutschland zur Reue entschlossen sei und eine neue Offensive vorbereite. Der Artikel schließt mit der Verdächtigung, daß Deutschland trotz des Pariser Vertrages, der ihm die Vorbereitung des Gastkrieges untersage, seine Studien und Untersuchungen fortsetze.

Friedrich Karl empfing Seelingbooth sehr herzlich, auch Armstrong fand die freundschaftliche Aufnahme. Beide Herren waren von den Werken begeistert und kargten nicht mit Lob.

„Es ist erstaunlich!“ sagte Armstrong. „Wir hatten die Morsefeld-Werke bereits aufgegeben und hier sehen wir, daß sie führen. Dem Elektromobil gehört die Zukunft.“

„Unter allen Umständen! Das steht fest!“ antwortete Friedrich Karl.

„Umso erfreulicher ist es, daß Sie die gesamte Autoindustrie der Welt mit teilhaben lassen. Ihr Ausgleich ist mit das Beste an Ihrem Werke.“

Warm sprach es Armstrong aus. Sie hatten ihren Rundgang beinahe beendet, als Friedrich Karl mit geheimnisvoller Miene sprach. „Jetzt kommt noch eine kleine Überraschung, meine Herren!“

Und er führte sie in die letzte große Arbeitshalle, in der ein Flugzeug, ganz aus Metall, fix und fertig, wenigstens für das Auge, da stand.

„Das Elektrolugzeug!“ sagte Arnsporg stolz. Voll größtem Staunen sahen Seelingbooth und Armstrong das Riesenflugzeug an.

„Donnerwetter, Mr. Arnsporg! Was werden Sie nicht noch alles schaffen.“

„Fertig, Bob!“ rief Friedrich Karl dem Freunde zu. „Zum Probeflug fertig“, entgegnete Bob stolz.

„Wollen wir mal zusammen hochgehen?“

„Jeden Augenblick.“

„Gut, Bob! Laß' es herauschaffen und fertig machen. Ich ziehe mich sofort um.“

Nach zehn Minuten stand alle Arbeit im Werke still, denn das erste Flugzeug schraubte sich empor.

Fast ohne Anlauf stieg es, beinahe kergengerade, in die Höhe.

Da scholl ein einziger Jubelschrei in die Lüfte. Unfassbar stolz waren alle im Werk, daß ihr Herr den ersten Flug wagte.

Seelingbooth und Armstrong aber sahen staunend dem Wunderwerk der Technik nach.

Nach wenigen Augenblicken war es ihren Augen entschwinden, um aber bald wieder aufzutreten.

Nach etwa zehn Minuten landete es, leicht und elegant. Als Friedrich Karl ausstieg, wurde er stürmisch beglückwünscht.

„Es klappt! So ziemlich auf den ersten Hieb. Ein junger Mensch muß Glück haben. Also, Bob, laß' die Batterien laden, daß sie gefüllt sind, denn ich gedenke, recht bald einen größeren Flug zu unternehmen.“

„Jederzeit kann es abgehen. Die Batterien sind voll. Ich brauche sie nur eine Stunde nachzuladen.“

„Schön, Bob! Tun mir das.“

Friedrich Karls Diener trat heran.

## Abbruch der Tanger-Verhandlungen.

Wie aus Madrid von durchaus zuverlässiger Seite verlautet, haben sich zwischen der französischen und der spanischen Regierung derartige Meinungsverschiedenheiten in der Tangerfrage ergeben, daß die Fortsetzung der in Paris stattfindenden Verhandlungen als aussichtslos erscheinen muß. Die Besprechungen werden daher abgebrochen werden.

## Die Unruhen in Gnesen.

Warschau, 21. Mai. Zu den gestern gemeldeten angeblichen Unruhen in Gnesen teilt die Presse mit, daß es sich um einen harmlosen Zusammenstoß gehandelt habe, bei dem allerdings außer der Polizei auch Militär eingreifen mußte und 10 Personen verhaftet wurden. Den Anlaß zum Zusammenstoß habe der Versuch, einen Häftling auf dem Transport ins Gefängnis zu befreien, gegeben.

## Die Kasseler Katastrophe ein technischer Unfall?

Kassel. Hier ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Großen Kasseler Straßenbahn, Bankier Otto von Mendelssohn-Bartholdy-Berlin, eingetroffen, um zu der Schuldfrage des Straßenbahnunglücks selbst Stellung zu nehmen. Eine eingehende Besprechung mit der Direktion, den beteiligten Behörden und der Presse hat ergeben, daß nach Ansicht der Straßenbahnverwaltung den beiden Straßenbahnbeamten eine Schuld an dem Unglück nicht beigemessen werden kann. Es steht zweifellos fest, daß die Bremse sich von selbst gelockert hat und daß wahrscheinlich ein technischer Unfall vorliegt, für den niemand verantwortlich gemacht werden kann.

## Bermischte Nachrichten aus aller Welt.

Die deutsche Evangelische Kirche zur Missionskatastrophe. Berlin. Anlässlich der Überschwemmungskatastrophe im Stromgebiet des Mississippi hat der Präsident des deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, Dr. Kapler, an den amerikanischen Kirchenbundestrat in Newyork ein Schreiben gerichtet, worin er die brüderliche Anteilnahme des evangelischen Deutschlands an den erschütternden Ereignissen zum Ausdruck bringt.

Kein Strafverbot für verurteilte bayerische Räterepublikaner. München. Im Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtages wurde bei Beratung des Justizetat ein kommunikativer Antrag, der die Regierung ersuchte, den noch aus der Rätezeit in Strafverbüßung befindlichen Strafgefangenen ab 1. Juli dieses Jahres Strafverbot zu erlassen, gegen die Stimmen der Linken abgelehnt. Vor der Abstimmung hatte Justizminister Görtner zu dem Antrag ausgeführt: Wegen Beteiligung an der Errichtung der Räterepublik in Bayern wurden rund 200 Personen verurteilt. Davon befinden sich zurzeit noch 16 in Strafhaft. Alle übrigen Strafen sind entweder abgelaufen oder durch Gewährung von Bewährungsfrist erledigt. Bei den 16 aus der Rätezeit noch in Haft befindlichen Personen handelt es sich um neun an dem Geiselmord beteiligte, drei an dem Mord im Gefellenhaus in München beteiligte, einen Gefangenen, der das Attentat im Landtag verübte und drei wegen schwerer Minderungen, Geiselnahme usw. Verurteilte. Die meisten Strafen beliefen sich zwischen 12 und 15 Jahren Zuchthaus. Es handelt sich nicht um politische Vergehen, sondern um gemeine Verbrechen, weshalb eine Begnadigung nicht in Frage kommen könne.

Zum Streit bei Tittel u. Krüger. Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

Leipzig. Von der 4. Zivilkammer des Landgerichtes war in Sachen des Streites bei der Firma Tittel u. Krüger in Leipzig Anfang Mai eine einstweilige Verfügung erlassen worden, wonach dem Textilarbeiterverband unter Strafandrohung untersagt wurde, den Kampf der im Sympathiestreik befindlichen Arbeiter in irgendeiner Weise zu unterstützen. Gegen diese Verfügung hatte der Textilarbeiterverband Einspruch erhoben. Vor dem 13. Mai hatte sich die Berufungskammer mit der Angelegenheit beschäftigt. Die Entscheidung war jedoch ausgesetzt worden. Jetzt erging nun das folgende Urteil: Die von der 4. Zivilkammer erwirkte Verfügung wird zurückgezogen. Die Antragsteller haben die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Die schriftliche Begründung des Urteils wird den beiden Parteien in den nächsten Tagen zugehen.

(Fortsetzung folgt.)